

ZH_OBERGERICHT SB170230 vom 20. November 2017

ZH Obergericht, 2017-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170230

FR: ZH_OBERGERICHT SB170230 du 20 novembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170230 del 20 novembre 2017

Erwägungen

E. 1

Der Prozessverlauf bis zum Urteil der Kammer vom 7. Juli 2016 ergibt sich aus dem aufgehobenen Entscheid (Urk. 145 S. 4 ff. E. I.1.) sowie dem bundesgerichtlichen Entscheid vom 24. Mai 2017 (Urk. 154 S. 2 f. = Urk. 156 S. 2 f.).

E. 2

Mit eingangs im Dispositiv zitiertem Beschluss der hiesigen Kammer vom

E. 2.1

Nach der Rechtsprechung sind der beschuldigten Person, die bei mehreren angeklagten Straftaten nur teilweise schuldig gesprochen, im Übrigen aber freigesprochen wird, die Verfahrenskosten nur anteilmässig aufzuerlegen. Dies gilt jedenfalls, soweit sich die verschiedenen Anklagekomplexe klar auseinanderhalten

- 14 - lassen. Die anteilmässig auf die mit einem Freispruch endenden Anklagepunkte entfallenden Kosten verbleiben beim Staat. Vollumfänglich kostenpflichtig werden kann die beschuldigte Person bei einem teilweisen Schuldspruch nur, wenn die ihr zur Last gelegten Handlungen in einem engen und direkten Zusammenhang stehen, und alle Untersuchungshandlungen hinsichtlich jedes Anklagepunkts notwendig waren. Bei der Aufteilung der Verfahrenskosten steht der Behörde ein gewisser Ermessensspielraum zu (Urteile des Bundesgerichtes 6B_129/2016 vom 2. Mai 2016 E. 3.2.2 und 6B_151/2014 vom 4. Dezember 2014 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 2.2

Die erkennende Kammer hat im teilweise aufgehobenen Entscheid vom 7. Juli 2016 die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens dem Beschuldigten zu einem Viertel auferlegt und zu drei Vierteln auf die Gerichtskasse genommen, da – im Gegensatz zum erstinstanzlichen Entscheid – noch weitere Freisprüche (ND 3 und ND 6) ergingen (Urk. 145 S. 26 E. IV.1. und S. 30 f.). Nunmehr ergeht ein zusätzlicher Freispruch (ND 9). Da nach wie vor zwei Schuldsprüche verbleiben, sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens entgegen der Verteidigung nicht vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen, sondern es erscheint angemessen, diese dem Beschuldigten zu einem Sechstel aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind zu fünf Sechsteln definitiv und zu einem Sechstel einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang der einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmenden Kosten der amtlichen Verteidigung bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 3. Erstes Berufungsverfahren 3.1 Die Kosten des ersten Berufungsverfahrens wurden dem Beschuldigten zu zwei Dritteln auferlegt und zu einem Drittel auf die Gerichtskasse

genommen (Urk. 145 S. 27 E. IV.2.1. und S. 31). Da aufgrund des bundesgerichtlichen Rückweisungsentscheides ein weiterer Freispruch zu ergehen hat, erscheint es in Anwendung von Art. 428 Abs. 1 StPO angemessen, dem Beschuldigten die Hälfte der Kosten des ersten Berufungsverfahrens aufzuerlegen; im Übrigen sind die

- 15 - Kosten des ersten Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der (damaligen) amtlichen Verteidigung im ersten Berufungsverfahren sind zur Hälfte definitiv und zur Hälfte einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei betreffend der einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmenden Kosten der Rückforderungsvorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO gilt. 3.2 Dem Beschuldigten wurde für das (erste) Berufungsverfahren eine – um zwei Drittel – reduzierte Prozessentschädigung für seine Anwaltskosten ab Widerruf der amtlichen Verteidigung (Verfügung vom 28. April 2016; Urk. 127) von Fr. 700.– zugesprochen. Da dem Beschuldigten nunmehr bloss noch die Hälfte der Kosten des ersten Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind, ist ihm nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 24. Mai 2017 eine bloss noch um die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'050.– zuzusprechen. Das Verrechnungsrecht des Staates hat vorbehalten zu bleiben (Art. 442 Abs. 4 StPO). 4. Zweites Berufungsverfahren 4.1 Dass infolge der Rückweisung durch das Bundesgericht ein zweites Berufungsverfahren durchgeführt werden musste, hat nicht der Beschuldigte zu vertreten. Demnach hat die Gerichtsgebühr für das zweite Berufungsverfahren ausser Ansatz zu fallen und sind dessen Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. 4.2 Für das vorliegende zweite Berufungsverfahren, welches der Beschuldigte – wie soeben ausgeführt – nicht zu vertreten hat, ist dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung für seine erbetene Verteidigung zuzusprechen. Ausführungen zur Höhe seitens des Beschuldigten bzw. seines Verteidigers fehlen (Urk. 168 S. 4). Der Verteidiger reichte eine 2 ½-seitige Berufungsbegründung (ohne Rubrum) ein. Ansonsten fiel kaum relevanter Aufwand an. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 500.– (inkl. MwSt. und Barauslagen) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

- 16 - Rechtskräftiger Beschluss der I. Strafkammer des Obergerichts vom 7. Juli 2017: Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Meilen vom 2. Oktober 2015 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. (...) 2. Der Beschuldigte ist des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB, des Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 Abs. 2 StGB nicht schuldig und wird von diesen Vorwürfen freigesprochen. 3. (...) 4. (...) 5. Rechtsanwalt lic. iur. X2._____, ... [Adresse], wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten vom 3. August 2015 bis 2. Oktober 2015 aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt: Honorar: CHF 9'750.– Zwischentotal: CHF 9'750.– [CHF 780.–] CHF 10'530.– Entschädigung total [inkl. 8 % MwSt] CHF 10'530.– 6. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 5'000.– ; die weiteren Auslagen betragen: CHF 2'000.– Gebühr Vorverfahren CHF 10'530.– Kosten der amtlichen Verteidigung CHF 17'530.– Total Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidungsgebühr um einen Drittel. 7. (...) 8. (...)

- 17 -

E. 7

Juli 2016 wurde festgestellt, dass die Dispositiv-Ziffern 2 (Freispruch vom Vorwurf des mehrfachen Diebstahls, des Betruges sowie der mehrfachen Urkundenfälschung), 5

(Entschädigung amtlicher Verteidiger), 6 (Kostenfestsetzung),

E. 9

Der folgende Gegenstand wird eingezogen und nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils vernichtet: - Teleskop-Schlagstock (ND 2/7, Beschlagnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 30. April 2015).

E. 10

Die Zivilforderung der Privatklägerin wird auf den Zivilweg verwiesen.

E. 11

(Mitteilungen)

E. 12

Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten

- 20 - – die Staatsanwaltschaft See/Oberland – das Bundesamt für Polizei, Hauptabteilung Dienste, Zentralstellen Waffen, Nussbaumerstr. 29, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen im Zusammenhang mit der Einziehung/Vernichtung gemäss Dispositiv- ziffer 9 des vorinstanzlichen Urteils, Sach-Kaution Nr. ...) – das Migrationsamt des Kantons Zürich – das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativ- massnahmen, Richterliche Fahrverbote, 8090 Zürich (PIN-Nr. ...) – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

E. 13

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 21 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 20. November 2017
Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.